

Merkblatt 1 zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025

(§ 12 Abs. 1 bis 8 Kommunalwahlordnung)

Abmeldungen oder Nebenwohnsitzerklärungen

in der Zeit vom 04.08.2025 bis

13.09.2025

Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,

wie Ihnen aus Fernsehen, Rundfunk und Presse bekannt sein wird, werden am **14.09.2025** in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Kommunalwahlen die Stadt-, Gemeinderäte und die Kreistage bzw. in kreisfreien Städten die Bezirksvertretungen neu gewählt.

Der Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis war am **03.08.2025**. Sie haben sich heute, d.h. nach diesem Stichtag aus der kreisfreien Stadt Leverkusen abgemeldet bzw. Ihre Hauptwohnung zur Nebenwohnung erklärt.

Damit haben Sie für das Jahr 2025 Ihr Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Leverkusen verloren. Hiermit unterrichte ich Sie über Ihre Streichung aus dem Wählerverzeichnis und widerrufe gleichzeitig die Ihnen zugestellte Wahlbenachrichtigung.

Falls Sie spätestens bis zum **29.08.2025** in einer anderen Kommune (Stadt/Gemeinde) in Nordrhein-Westfalen ihre (Haupt-)Wohnung anmelden, werden Sie, ohne dass ein Antrag notwendig wäre, in das Wählerverzeichnis dieser Kommune aufgenommen, erhalten eine neue Wahlbenachrichtigung und können dort an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Erfolgt die Anmeldung in einer anderen Kommune in Nordrhein-Westfalen erst nach dem **29.08.2025**, können Sie dort nicht mehr an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Falls Sie Ihre Hauptwohnung in ein anderes Bundesland verlegen, in dem ebenfalls zeitgleich Kommunalwahlen stattfinden, gelten ggf. abweichende Vorschriften, über die Sie sich bitte vor Ort erkundigen.

Eine von Ihnen bereits in Leverkusen durchgeführte Briefwahl wird nach § 27 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Leverkusen

- Wahlamt -